



Gallistl_A_2019

Erich Fromms frühe Arbeiten zur Strafjustiz – ihre historische und ihre aktuelle Bedeutung

Adrian Gallistl

„Erich Fromms frühe Arbeiten zur Strafjustiz – ihre historische und ihre aktuelle Bedeutung“, in: Fromm Forum (Deutsche Ausgabe – ISSN 1437-0956), 23 / 2019, Tuebingen (Selbstverlag), pp. 13-34.

Copyright © 2019 by Adrian Gallistl, Dipl. Volkswirt, Msc. Psych., MA, D-39120 Magdeburg; E-Mail: adrian.gallistl@outlook.de.

Einleitung

Erich Fromms Arbeiten zur Strafjustiz sind nahezu unbekannt. Ein nicht unwesentlicher Grund hierfür scheint mir zu sein, dass man – vor allem im Lichte der späteren Arbeiten Fromms – nach der Lektüre mit einer gewissen Ratlosigkeit zurückbleibt. Dem Praktiker bleibt die Frage nach Implikationen für die Praxis von Straf- und Maßregelvollzug unbeantwortet, dem Sozialwissenschaftler die Frage nach ihrer theoretischen Einordnung. Um diese Fragen soll es in der vorliegenden Arbeit gehen. Hierzu werde ich nach einer kurzen werkgeschichtlichen Verortung (Abschnitt 1), Fromms Arbeiten zur Strafjustiz systematisch darstellen und in ihrer Konstruktion analysieren (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 wird die historische Bedeutung dieser Arbeiten im Kontext von Fromms Theorieentwicklung nachgezeichnet. In Abschnitt 4 soll, hiervon ausgehend, versucht werden, eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Gedanken Fromms für die heutige Zeit vorzunehmen¹.

1. Werkgeschichtliche Vorbemerkungen

a) Fromms Werk

Die Arbeiten Erich Fromms (1900-1980) lassen sich zeitlich grob in drei Werkphasen unterscheiden: Er wird jüdisch religiös sozialisiert, studiert Soziologie und promoviert 1922 bei Alfred Weber mit einer theoretischen Arbeit über die Soziologie der jüdischen Religion, die bereits den Abschluss seiner 1. Werkphase darstellt. In einer nun folgenden „Latenzphase“ wendet Fromm sich vom Judentum ab und betreibt ein Studium der Psychoanalyse und des Marxismus, das in der Ausbildung am psychoanalytischen Institut in Berlin gipfelt (Schröter 2015). Für Fromms nachfolgende Arbeiten wird einerseits die Begegnung mit den dort ansässigen linksfreudianischen Analytikern Siegfried Bernfeld und Wilhelm Reich prägend, andererseits aber auch die theoretische Auseinandersetzung mit einigen am Berliner Institut unterrichtenden Dozenten.

Um 1930 beginnt Fromm eine Freud und Marx synthetisierende Theoriekonstruktion und

¹ Für Anregungen, Diskussionen und kritische Anmerkungen danke ich Rainer Funk, Miriam Wellbrock und Jörg Frommer.



schließt sich dem Institut für Sozialforschung an (2. Werkphase). Gegen Mitte der 30er Jahre fängt Fromm an, die Freudsche Triebtheorie zu „revidieren“. Diese Revision findet 1941 ihren Abschluss in seinem theoretischen Hauptwerk *Die Furcht vor der Freiheit* (1941a). Maßgeblichen theoretischen Einfluss auf die Revision haben die Frühschriften von Marx, insbesondere die „Pariser Manuskripte“ (Gallistl 2012), die 1932 postum veröffentlicht wurden.

Die Furcht vor der Freiheit ist allerdings nicht nur als Wendepunkt in der Theoriekonstruktion zu betrachten. Das Werk entsteht unter Eindruck des Siegeszuges der Nationalsozialisten und bildet den Auftakt zu Fromms folgender 3. Werkphase, die zunehmend von Anwendungsfragen der politischen Praxis ebenso wie der psychologischen Lebenspraxis geprägt wird. Aus dieser Phase stammen die populären Bücher, die vor allem mit Fromm in Verbindung gebracht werden. Im Vergleich zu diesen nehmen seine Arbeiten aus den 1930er Jahren eine sehr theoretische Perspektive ein.

b) Die Arbeiten zur Strafjustiz in Fromms Werk

Fromm veröffentlicht drei (bzw. vier, s.u.) Arbeiten zur Strafjustiz in den Jahren 1930-1931; sie fallen also in den Auftakt seiner zweiten Werkphase und stehen unter dem Einfluss seiner Berliner Zeit. Bei der Lektüre der Referenzquellen wird der Bezug auf die 1929 erschienene Arbeit *Der Verbrecher und sein Richter* von Franz Alexander und Hugo Staub überdeutlich – beide aller Wahrscheinlichkeit nach Fromms Dozenten zu seiner Berliner Zeit. In ihrer Monographie befassen sich Alexander und Staub mit der Anwendung der Psychoanalyse auf Fragen der Kriminalität und Strafjustiz. Fromm bezieht sich inhaltlich und argumentativ letztlich so mannigfaltig auf dieses umfassende und komplexe Werk, dass eine erschöpfende Erörterung einer eigenen Arbeit bedürfte. Insofern möchte ich hier lediglich auf die zentralen Trennlinien verweisen. Die Arbeit von Alexander und Staub steht letztlich unter der Fragestellung, wie die Psychoanalyse soziotechnisch bei der Frage der Verbrechensbekämpfung und -verhütung nützlich werden könnte und bewegt sich paradigmatisch im Rahmen der trieb- und kulturtheoretischen Arbeiten von Sigmund Freud. Für Fromm hingegen ist Siegfried Bernfelds *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung* (1925) der paradigmatische Ausgangspunkt. Bernfeld entwickelt das Konzept der heimlichen Erziehungsfunktion der Schule, welche in Wirklichkeit gar nicht die Funktion habe, Wissen zu vermitteln – wovon in Debatten um zweckmäßige Reformvorschläge unhinterfragt ausgegangen wurde –, sondern mit ihrer Wettbewerbs- und Autoritätsstruktur zur Herstellung eines „kapitalistischen Charakters“ beitragen solle. Wichtig ist noch festzuhalten, dass Fromm, obwohl er sich bereits auf Marx als zentralen Theoretiker beruft, zu dieser Zeit mindestens einen Teil von dessen Frühschriften noch nicht kannte und somit bei seinem damaligen Marxverständnis von den späteren Arbeiten von Marx und der damals zeitgenössischen Marxrezeption auszugehen ist.

Von den drei Schriften Fromms zur Strafjustiz stellt die 1931 erschienene Arbeit *Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft* (1931a) die eigentliche Hauptschrift dar. Die ein Jahr zuvor erschienene Arbeit *Der Staat als Erzieher. Zur Psychologie der Strafjustiz* (1930b) bildet eine auf wenigen Seiten komprimierte Zusammenfassung hiervon. Im Folgenden werde ich mich auf diese beiden Arbeiten konzentrieren. Die ebenfalls 1930 erschienene, sehr kurze Arbeit *Ödipus in Innsbruck. Zum Halsmann-Prozess* (1930d) ist demgegenüber theoretisch nicht innovativ, allerdings thematisch insofern interessant, als Fromm sich hier ganz



praktisch in der Öffentlichkeit für einen Mord-Angeklagten einsetzt, der seiner Meinung nach von psychiatrischer Fehlbegutachtung betroffen ist, zu Unrecht verurteilt zu werden droht und insofern eine Brücke zur aktuellen Forschung unserer Magdeburger Arbeitsgruppe schafft (Frommer, Gallistl, Regner & Lison 2017).

Während der Erstellung der vorliegenden Arbeit hat Michael Schröter auf einen weiteren, bisher unbekanntem Artikel von Fromm zur Strafjustiz aufmerksam gemacht mit dem Titel *Psychologie des Verbrechers und der Strafvollzugsreform* (1930e). Er wurde erstmals 1930 veröffentlicht und wird im vorliegenden Band zugänglich gemacht. Auf diese weitere Arbeit von Fromm an dieser Stelle genauer einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, allerdings möchte ich zumindest eine kurze Verortung vornehmen:

Der Artikel hat mit 12 Seiten bereits einen gewissen Umfang, reicht allerdings nicht an den Umfang von *Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft* (1931a) heran. Inhaltlich stellt der Artikel eine Vorarbeit zum zentralen Beitrag von 1931 dar und wird als fehlendes Bindeglied in Fromms Entwicklung vom Einfluss Alexanders und Staubs zu einer eigenen Position erkennbar. Die Parteinahme für sozioökonomisch unterprivilegierte Gruppierungen ist bereits vorhanden. Fromm scheint zu diesem Zeitpunkt aber noch darum bemüht zu sein, eine solche Position mit der Freudschen auszusöhnen. Trotz des Umfangs formuliert er in dem neu entdeckten Beitrag nur in einer kurzen Passage sozialpsychologische Hypothesen zur Funktion der Strafjustiz für breite Bevölkerungsgruppen (Fromm 1930e, S. 515). Diese Hypothesen verweisen zwar bereits auf die in *Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft* (1931a) aufgestellten, sind bei genauerer Betrachtung allerdings Alexander und Staub entnommen und folgen noch dem Freudschen trieb- und kulturpsychologischen Paradigma. Dies wird auch an der strategischen Ausrichtung erkennbar, denn der Artikel versteht sich insgesamt noch im Sinne von Alexander und Staub als Beitrag der Psychoanalyse zur Optimierung des bestehenden gesellschaftlichen Institutionengefüges. In diesem Sinne ähnelt der Artikel in seiner Ausrichtung mehr Fromms *Ödipus in Innsbruck. Zum Halsmann-Prozess* (1930d). Die für Fromm charakteristische, genuin (makro-)soziologische und im Sinne der Frankfurter Schule „kritische“ Anreicherung sozialpsychologischer Fragestellungen fehlt hier noch weitgehend, allerdings werden hier in bisher einzigartiger Deutlichkeit deren Vorläufer erkennbar.

2. Fromms Theorie der Strafjustiz

Fromms Beitrag *Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft* (1931a) befasst sich zunächst in deutlicher Bezugnahme auf Alexander und Staub (1929) mit der intrapsychischen Dynamik und der Frage der Klassifikation von Verbrechen. Er arbeitet vor allem die ökonomische Mangelsituation als die diesbezüglich treibende Kraft heraus. Neben dem unmittelbaren Zusammenhang bei „Notverbrechen“ betont Fromm, dass die ökonomische Situation auch bei „Triebverbrechen“ indirekt durch Sozialisation in deprivierten Umständen ebenso wie durch real fehlende Alternativen zur Sublimierung eine Rolle spielt. Im Folgenden setzt er sich mit Argumenten zur Wirksamkeit des Strafvollzuges auseinander. Diese Diskussion reichert er durch Hinzuziehung empirischen quantitativen Materials an und lässt sie in folgender Schlussfolgerung münden:

„Wir sehen also an Hand der Statistik und von führenden Kriminalisten bestätigt, dass die



Strafe als zweckmäßige Maßnahme zur Besserung, Abschreckung und Sicherung so gut wie völlig versagt.“ (Fromm 1931a, S. 25)²

An dieser Stelle beginnt Fromms eigene Theoriekonstruktion, mit der er sich aus dem klinischen und psychologischen Bereich herausbewegt:

„Wenn die Dinge aber so liegen, dass die heutige Strafjustiz und selbst der moderne Strafvollzug unzweckmäßig sind und die von ihnen selbst gesetzten Ziele nicht erreichen können, so muss es wohl noch andere Gründe geben, die die Gesellschaft an diesen unzweckmäßigen Maßnahmen mit solcher Entschiedenheit festhalten lassen.

Eine Einsicht in diese Motive gewinnt man aber erst, wenn man berücksichtigt, dass die Strafjustiz gar nicht nur den Verbrecher zum Objekt hat, auch nicht nur den Unbescholtenen (bei dem aber zu befürchten steht, dass er ohne das abschreckende Beispiel kriminell würde), also den potenziellen Verbrecher, sondern, dass eine seiner wesentlichen Funktionen seine Bedeutung für die große Masse der Nichtverbrecher ist.“ (Fromm 1930b, S. 8)

Während Alexander und Staub im Freudschen klinischen und sozialpsychologischen Paradigma bleiben, fragt Fromm nun nach der dezidiert soziologischen Funktion der Strafjustiz und wendet Siegfried Bernfelds Analyse des Erziehungssystems als Paradigma an:

„Die Festigkeit des Gefüges der gesellschaftlichen Struktur hängt keineswegs nur von der Stärke der äußeren Machtmittel ab, die für den Bestand der Gesellschaft sorgen sollen. Polizei und Militär sind zwar wichtige Stützen der Gesellschaft, aber sie können – wie die Geschichte der Revolutionen zeigt – doch ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn noch ein anderer Faktor hinzukommt. Dieser andere Faktor ist die psychische Bereitschaft der großen Mehrheit, sich in die bestehende Gesellschaft einzufügen und sich den in ihr herrschenden Mächten unterzuordnen. [...] Die heutige, wie alle bisherigen Gesellschaften, ist aufgebaut auf schweren Triebverzichten von Seiten der großen Masse, auf Unterordnung der Masse unter die herrschende Schicht und, von der psychologischen Seite her gesehen, auf dem Glauben an die Notwendigkeit der bestehenden Verhältnisse bzw. an die überlegene Einsicht und Weisheit der Herrschenden. Diese psychische Einstellung hat ihr Vorbild und ihre Quelle in der Einstellung des Kindes zum Vater.“ (ebd., S. 9)

An dieser Stelle findet sich bereits im Ansatz Fromms spätere Theorie des Sozialcharakters (social character), die sich mit der als Mikro-Makro-Problem bekannt gewordenen Frage befasst, warum die Mitglieder einer Gesellschaft das gerne tun und leidenschaftlich *wollen*, was sie unter einem objektiven „soziologischen“ Gesichtspunkt tun *sollen bzw. müssen*. Es handelt sich um das Paradoxon, dass die scheinbar freie Willensentscheidung sich bei wissenschaftlicher Betrachtung als von fremden Mächten determiniert erweist. Im Gegensatz zu Alexander und Staub führt Fromm den Ursprung dieser Determinierung letztlich nicht auf unbewusste psychische Strukturen zurück, sondern auf eine verborgene gesellschaftliche Struktur, bzw. sieht er die individuelle Psychodynamik als hiervon bestimmt. Er hinterfragt also den Rahmen der bestehenden Diskussion von Alexander und Staub und deckt damit auf, dass sich Reformen unter den gegebenen Bedingungen in der Situation eines Sisyphos befinden:

² Die Zitate aus Fromms Arbeiten aus den Jahren 1930 und 1931 sowie 1963d sind der E-Book-Ausgabe der Gesamtausgabe entnommen und folgen gemäß der dortigen Überarbeitung der reformierten Rechtschreibung.



„Es ist also klar, warum es, ganz unabhängig von dem Problem der Einwirkung auf die Verbrecher, eine Strafjustiz geben muss. Sie ist eine Institution, durch die sich der Staat dem Unbewussten der Masse als Vaterimago aufzwingt, indem sie eine wichtige Funktion des Vaters, seine Straf- und Drohpotenz wiederholt.“ (ebd., S. 9 f.)

Bis zu diesem Punkt bleibt Fromms Analyse letztlich noch im Bereich psychischer Emanzipation, mit der Besonderheit, dass sich dieser emanzipatorische Impetus nicht in erster Linie an den Patienten, sondern an den scheinbar bereits befreiten – weil analysierten – Behandler und Forscher richtet. Hier ist seine Analyse allerdings noch nicht zu Ende:

„Neben dem ‚erzieherischen Zweck‘ hat die Strafe noch eine weitere sozialpsychologische Funktion. [...] Die Bestrafung des Verbrechers stellt eine Befriedigung der aggressiven und sadistischen Triebe der Masse dar, die sie für die vielen ihr aufgezwungenen Versagungen entschädigt und die es speziell ermöglicht, die Aggression, die sich natürlicherweise gegen die herrschende und bedrückende Schicht richtet, auf den Verbrecher zu übertragen und ihr so eine Abfuhr zu verschaffen.“ (Fromm 1931a, S. 27)

Die „künstliche Fixierung“ im Zustand der Kritikunfähigkeit dem bestehenden System gegenüber beraubt die Mitglieder der Gesellschaft ihres intellektuellen Entwicklungspotentials. Die Strafjustiz hat allerdings noch die Funktion, die „natürliche“, „revolutionäre“ Aggression gegen die herrschende Klasse in eine systemstabilisierende Aggression gegen den Systemabweichler umzulenken.

Hier findet sich bereits Fromms Theorie des autoritären Charakters, der die Mächtigen liebt und die Schwachen hasst. Dabei geht es nicht nur um ein Berauben von Entwicklungsmöglichkeiten, sondern um das Erzeugen einer Verdrehung, Deformierung, Perversion des ursprünglichen Mensch-Seins. In psychoanalytischer Perspektive handelt es sich also bereits um eine pathologische Fixierung, da der Trieb zwar abgeführt, sein eigentliches Triebziel allerdings systematisch verfehlt wird.

Fromm schließt den Artikel noch mit Empfehlungen für die Praxis der Strafjustiz. Um diese richtig einzuordnen, sollte man folgende Passage aus Fromms zeitgleich erschienenen Artikel *Politik und Psychoanalyse* (1931b) daneben halten:

"Die Masse ist kein Neurotiker. Gewiss weist sie starke Reaktionen der verschiedensten Gefühlsarten auf, wie Liebe, Hass, Verehrung, Verachtung, Freude, Trauer und andere mehr. Gewiss auch sind die Gefühlshaltungen der Masse zu verstehen als Fortsetzung und Wiederholung bestimmter, in der Kindheit ausgebildeter Einstellungen. Aber welche Gefühlseinstellung bei den Angehörigen einer Gruppe dominierend wird und zu welchem Zeitpunkt dies geschieht, hängt von den realen Lebensbedingungen der Masse und deren Veränderungen ab. [...] Ebenso wenig ist es neurotisch, wenn sich eine unterdrückte Klasse gegen ihre Unterdrücker erhebt und in diesem Kampfe starke sadistische Impulse betätigt. Das quasi-neurotische Verhalten der Massen, das ein adäquates Reagieren auf aktuelle, reale, wenn auch schädliche und unzweckmäßige Lebensbedingungen ist, wird sich also nicht durch ‚Analysieren‘, sondern nur durch die *Veränderung und Beseitigung eben jener Lebensbedingungen* ‚heilen‘ lassen.“ (Fromm 1931b, S. 35 f.)

Fromm plädiert hier faktisch für eine Rückführung der Aggression gegen das ursprüngliche



Triebziel, also gegen die herrschende Klasse. Es wird deutlich, dass er zu diesem Zeitpunkt der Revolutionstheorie des orthodoxen bzw. Leninistischen Marxismus anhängt (Fetscher 1968). Er sieht das Erreichen der psychischen wie der gesellschaftlichen Emanzipation also in der proletarischen Revolution und vertritt diese Position mit einer Gewalt- (bzw. Anti-Gewalt-) affinen Radikalität.

Fromm schließt seine Arbeit zur Strafjustiz mit Überlegungen, inwiefern die Psychoanalyse der Justiz behilflich sein kann. Grundlegende Hilfe wird die Psychoanalyse unter bestehenden Bedingungen der Strafjustiz nicht leisten können. Eine Ausnahme bildet die Frage der Sachverhaltsaufklärung. In diesem Kontext lässt sich die Schlussfolgerung in seinem Artikel *Ödipus in Innsbruck. Zum Halsmann-Prozess* verstehen:

„Wenn die Psychologie zur Klärung eines Tatbestandes herangezogen wird, dann ist zu fordern, dass wenigstens ein Teil der Sachkenntnis von einem Fachmann verlangt wird, wie es bei einem chemischen oder medizinischen Problem selbstverständlich ist. Aber selbst diese recht bescheidene Forderung ist vorläufig nur eine Utopie – und nicht nur in Innsbruck.“ (Fromm 1930d, S. 136)

Optimistischer ist Fromm bezüglich der Nützlichkeit der Psychoanalyse bei der Ausgestaltung einer neuen Rechtspraxis:

„Nach Ausschaltung der Fälle, in denen die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Kriminellen genügen würde, um seine Kriminalität zu beheben [...], könnte sie [die Psychoanalyse] an der Schaffung von Methoden mitarbeiten, in denen die leicht heilbaren Kriminellen durch eine zweckentsprechende Form der Nacherziehung gebessert würden. [...] Für diejenigen aber, deren Triebkonstellation auch durch die analytische Therapie keine wirksame Änderung erfahren kann, für die Unheilbaren also, könnte auch die Analyse keinen anderen Rat geben als Sicherungsverwahrung für die Dauer ihrer Gefährlichkeit, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass ‚Gefährlichkeit‘ ein relativer, vom gesellschaftlichen System und den aus ihm resultierenden Wertungen abhängiger Begriff ist.“ (Fromm 1931a, S. 29 f.)

Diese Bemerkung wird verständlich, wenn man bedenkt, dass Fromm hier eine postrevolutionäre Gesellschaft (vielleicht sogar nach sowjetischem Vorbild) im Blick hat. Erst dadurch erklärt sich die sehr konventionelle Empfehlung zur „Sicherungsverwahrung für die Dauer ihrer Gefährlichkeit“, die scheinbar dem vorangegangenen Duktus widerspricht. Die Formulierung ist vermutlich bewusst doppeldeutig und bezieht sich weniger auf Verbrecher im herkömmlichen Verständnis als vielmehr auf die Marxistische Dialektik, die das eigentliche Verbrechen im Eigentumsrecht sieht, für die sich die bestehende Rechtsordnung in ihrer Entfaltung also zunehmend selber negiert. Hiernach wären im Sinne der Diktatur des Proletariats die Verteidiger der alten Ordnung zu stürzen und solange zu internieren, bis die Etablierung der neuen gesellschaftlichen Strukturen abgeschlossen ist.

3. Historische Bedeutung

a) Bedeutung für die Frankfurter Schule

Die historische Bedeutung von Fromms Arbeiten der beginnenden 1930er Jahre liegt darin,



dass er hier erstmals die Theorien des Sozialcharakters und des autoritären Charakters formuliert und dabei bereits die Grundlagen für eine kritische Theorie schafft, die den gesellschaftlichen Rahmen sozialwissenschaftlicher Theoriekonstruktion hinterfragt. Ebenso innovativ ist die Untermauerung der Hypothesen durch Material aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung. Gleichzeitig sind noch die Wurzeln erkennbar: Auf die Freudsche psychoanalytische Sozialpsychologie von Alexander und Staub wird das Freudomarxistische Paradigma von Bernfeld angewandt. Unter dieser Perspektive ist Fromms Theorie der Strafjustiz indirekt durch ihren Einfluss auf die Frankfurter Schule epocheprägend. Abseits des akademischen Milieus sind die gesamtgesellschaftlichen Wirkungen – so meine Vermutung – indirekt über die Wirkung auf Herbert Marcuse und dessen kulturellen Breiteneinfluss in den 1960er und 1970er Jahren ebenfalls beträchtlich. Marcuses programmatische Arbeit *Repressive Toleranz* (1965) knüpft nämlich direkt an Fromms frühe Arbeiten zur Strafjustiz an und verdeutlicht diese. Dabei übernimmt Marcuse bei aller differenzierten Theorieerweiterung immer noch in Teilen das orthodoxe revolutionäre Paradigma, welches seinerzeit in Fromms Praxisempfehlungen versteckt war – das bei ihm nun allerdings in einer weniger äsopischen Formulierung auftritt:

„Es sollte mittlerweile klar sein, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte durch die, die sie nicht haben, voraussetzt, daß die bürgerlichen Rechte jenen entzogen werden, die ihre Ausübung verhindern.“ (Marcuse 1965, S. 121)

Der Bezug zur Revolutionstheorie hat angesichts Marcuses kritischer Distanz zum autoritären Sowjet-Marxismus (Marcuse 1958/64) allerdings keine direkte politische Implikation mehr. Trotz des militanten Duktus bleibt bei Marcuse auch noch die psychoanalytische Provenienz einer psychischen Emanzipation erkennbar, da sich der Angriff letztlich gegen die unhinterfragten etablierten Moral- bzw. Über-Ich Strukturen des Bürgertums richtet. Die Kritik an einer unhinterfragten Pseudo-Identität von gesellschaftlicher Struktur, Recht, Moral und Über-Ich wird bei Marcuse deutlicher:

„Gesetz und Ordnung sind überall und immer Gesetz und Ordnung derjenigen, welche die etablierte Hierarchie schützen; es ist unsinnig, an die absolute Autorität dieses Gesetzes und dieser Ordnung denen gegenüber zu appellieren, die unter ihr leiden und gegen sie kämpfen [...]. Es gibt keinen anderen Richter über ihnen außer den eingesetzten Behörden, der Polizei und ihrem eigenen Gewissen. Wenn sie Gewalt anwenden, beginnen sie keine neue Kette von Gewalttaten, sondern zerbrechen die etablierte. Da man sie schlagen wird, kennen sie das Risiko, und wenn sie gewillt sind, es auf sich zu nehmen, hat kein Dritter, und am allerwenigsten der Erzieher und Intellektuelle, das Recht, ihnen Enthaltung zu predigen.“ (ebd., S. 127 f.)

b) Einordnung in Fromms Werk

Obwohl Fromm in den Arbeiten zur Strafjustiz bereits zentrale Aspekte seiner Theoriekonzepte entwickelt, reihen sich diese gerade durch ihre Radikalität nicht nahtlos in Fromms Gesamtwerk ein und geraten zu späteren Arbeiten in Gegensatz. Ich konnte bereits an anderer Stelle herausarbeiten, dass Fromm in der Kontroverse mit Marcuse in gewisser Hinsicht mit sich selber in Widerspruch gerät, insofern Marcuses Arbeiten eine Fortsetzung von Fromms früher Arbeit darstellen (Gallistl 2014). Dieses Problem lässt sich meiner Meinung nach durch zwei Entwicklungen Fromms erklären, (1) durch die Umstellung vom orthodoxen Marxismus auf den



Marx der Frühschriften innerhalb der 2. Werkphase, welche in die Revision der psychoanalytischen Anthropologie mündet, und (2) durch einen „paradigmatic shift“ Fromms von Karl Marx auf Max Weber in der 3. Werkphase.

In der Theorie der Strafjustiz hängt Fromm noch dem Paradigma an, das inzwischen nach Michel Foucault als „Repressionshypothese“ bezeichnet wird: Die Grundlagen des Widerstandes gegen Repression und Entfremdung sind in den angeborenen Trieben biologisiert. Er dreht dabei die Freudianische Anthropologie nur insofern um, als der Aggressions- bzw. Todestrieb nicht mehr etwas Destruktives und die Sozietät Gefährdendes darstellt, sondern im Gegenteil als das Instrument des gesellschaftlichen Fortschrittes fungiert. Fromms Revision wird später darin bestehen, dass er sämtliche Triebe soziologisiert:

„Es ist nicht so, als ob es da einerseits einen Einzelmenschen gäbe, der von der Natur mit bestimmten Trieben ausgestattet wurde, und andererseits die Gesellschaft als etwas, das außerhalb von ihm existiert und diese angeborenen Strebungen entweder befriedigt oder unbefriedigt läßt. [...] Die schönsten wie auch die abscheulichsten Neigungen sind kein festgelegter, biologisch gegebener Bestandteil seiner Natur, sondern das Resultat des gesellschaftlichen Prozesses, der den Menschen erzeugt. Die Gesellschaft hat also nicht nur die Funktion etwas zu unterdrücken – obwohl sie auch diese Funktion hat – sondern auch eine kreative Funktion. Die Natur des Menschen, seine Leidenschaften und seine Ängste, sind ein Produkt der Kultur.“ (Fromm 1941a, S. 224)

Die Kritik an Fromm bestand nun darin, dass seine Theorie mit der Revision über keine Instanz mehr verfüge, die sich gegen Repression und Entfremdung wehrt und er daher, um die Marxistische Position aufrecht zu erhalten, zu metaphysischen Erklärungen greifen müsse (etwa einer natürlichen Präferenz des Menschen für das „Produktive“ bzw. „Gute“).

Wenn es nun keinen angeborenen Trieb mehr gibt, der sich „natürlicherweise“ gegen die bedrückende und herrschende Schicht richtet und von der herrschenden Ordnung fehlgeleitet bzw. pervertiert wird, wenn es kein natürliches kritisch-intellektuelles Erkenntnispotential des Menschen gibt, das unterdrückt wird, scheint Fromms Theorie der Strafjustiz nun in der Tat der normative Boden entzogen.

Ich versuchte nachzuweisen (Gallistl 2012), dass Fromm diese revolutionären Potentiale nach der Revision eben nicht metaphysisch verankert; vielmehr verlegt er diese durch die Revision aus der biologischen Sphäre in die ökonomische Sphäre. Eine solche Haltung wird in seinem erst 1992 veröffentlichten – für das Verständnis seiner Theorieentwicklung allerdings zentralen – Aufsatz *Die Determiniertheit der psychischen Struktur durch die Gesellschaft. Zur Methode und Aufgabe einer Analytischen Sozialpsychologie* aus dem Jahre 1937 besonders deutlich:

„Es ist allerdings nicht zu vermeiden, daß ideologische Beeinflussung nur eine beschränkte Wirkung auf die Formung der Charakterstruktur hat. Diese stammt zu so wesentlichen Teilen aus den realen Lebensverhältnissen der Menschen, daß der Erfolg einer Ideologie, die im Widerspruch zu diesen Verhältnissen steht, und je mehr sie dies tut, auf Dauer zweifelhaft ist. Die menschliche Solidarität, die unter den Bedingungen des Zusammenarbeitens von Arbeitermassen in großen Unternehmungen sich entwickelt, ein intellektuelles Niveau, wie es sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des qualifizierten Arbeiters heraus-



stellt, ein Gefühl der Individualität, wie es in einer Produktionsweise entsteht, in der der Einzelne recht komplizierte Leistungen zu vollbringen hat, ist nicht leicht durch eine ideologische Beeinflussung entgegengesetzter Art zu zerstören.“ (Fromm 1992e [1937], S. 168)

Die Bedürfnisse (ehemals „Triebe“) nach Solidarität, intellektueller Betätigung und Individualität sind dem modernen Produktionsprozess immanent. Insofern müssen diese gesellschaftlich erzeugt werden, wobei sie sich in einem dialektischen Entwicklungsprozess in ihrer Entfaltung als Waffen gegen die sie hervorbringende Ordnung herauschälen. Strukturell entsteht nun das Paradoxon, dass ein gesellschaftliches System Eigenschaften und Fähigkeiten unterdrücken muss, die es selber erzeugt und benötigt.

Fromms Leistung geht hiermit über eine Versöhnung Freudscher und Marxistischer Anthropologie hinaus. Er begründet, auf dem frühen Marx basierend, ein eigenes Paradigma der Erzeugung des menschlichen Bewusstseins durch das Wahrnehmen kommunikativer Widersprüche und hieraus abgeleitet eine klinische Theorie der Entstehung von Leid hierdurch, sowie die psychologische Notwendigkeit, diese Widersprüche – und sei es illusionär – aufzulösen bzw. zu „beantworten“.

Ausgangspunkt dabei ist die dialektische Anthropologie der Pariser Manuskripte: Der Proletarier baut Paläste und wohnt in Höhlen (Marx 1844, S. 88), im Gegensatz jedoch zum „Wilden“ „weiß er der Qualität nach seine Wohnung im Gegensatz zur *jenseitigen*, im Himmel des Reichs, residierenden menschlichen Wohnung“ (ebd., S.132).

Die anthropologische Konstante besteht für Fromm nicht in bestimmten angeborenen Bedürfnissen, sondern in einer Instanz, welche ihr präsentierte Widersprüche erkennt und unter diesen leidet. Erst auf Basis dieser genuin gesellschaftlichen, dem ökonomischen System immanenten, Erzeugung von Bewusstsein und Vernunft ist Fromms bekannt gewordene Anthropologie zu verstehen. Diese kann dann, darauf basierend, gesellschaftliche Systemnotwendigkeiten durchkreuzende Dynamiken entfalten:

„[Der Mensch] ist sich seiner Machtlosigkeit und seiner Unwissenheit bewusst; und er ist sich seines Endes bewusst: des Todes. Bewusstsein seiner selbst, Vernunft und Phantasie haben die ‚Harmonie‘ zerstört, welche die tierische Existenz kennzeichnet. [...] Er ist Teil der Natur, ihren physikalischen Gesetzen unterworfen und unfähig, sie zu ändern, und doch transzendiert er die Natur. Er ist getrennt von ihr und doch ein Teil von ihr. Er ist heimatlos und doch an die Heimat gekettet, die er mit allen Kreaturen teilt. An einem zufälligen Ort und zu einem zufälligen Zeitpunkt in die Welt geworfen, ist er gezwungen, sie, wie es der Zufall will und gegen seinen Willen, zu verlassen. Da er sich seiner Selbst bewusst ist, erkennt er seine Ohnmacht und die Begrenztheit seiner Existenz. Er kann sich nicht von seiner Denkfähigkeit freimachen, selbst wenn er es wollte. Er kann sich nicht von seinem Körper freimachen, solange er lebt – und sein Körper zwingt ihm den Wunsch zu leben auf. [...] Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das sich in der Natur nicht zu Hause fühlt, das sich aus dem Paradies vertrieben fühlen kann, das einzige Lebewesen, für das die eigene Existenz ein Problem ist.“ (Fromm 1973a, S. 203)

c) Exkurs: Erich Fromm und Max Weber

Fromms ausgearbeitete Anthropologie führt ihn zur Bedeutung von leidenschaftlich besetzen



Wertesystemen, als „Antwort“ auf das Problem der menschlichen Existenz, und so deren Einfluss auf den gesellschaftlichen Prozess. Ich konnte an anderer Stelle bereits herausarbeiten, dass Fromms 3. Werkphase durch eine zunehmende paradigmatische Schwerpunktverlagerung von Marx auf Max Weber und somit zu einer zunehmenden Beschäftigung mit ethischen vor ökonomischen Fragen gekennzeichnet ist. Fromms Arbeiten der 2. Werkphase zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass Max Weber hier ebenfalls Beachtung findet; allerdings dient er hier noch umgekehrt nur als „theoretischer Steinbruch“ zur Anreicherung innerhalb eines Marxistischen Theorierahmens. Hiermit verbunden war die Erkenntnis, dass der Einfluss Max Webers auf Fromm erheblich ist und in der bisherigen Forschung vernachlässigt wurde (Gallistl 2014).

In den Arbeiten zur Strafjustiz scheint Max Weber auf den ersten Blick keine Rolle zu spielen, tatsächlich ist Webers Einfluss auf Fromm hier allerdings bereits deutlich vorhanden. Deutlich wird dies, wenn man sich die zu Ende geführte Synthese von Marx und Max Weber von 1941 anschaut, welche Fromm 1970 empirisch belegt:

„Was bedeutet 'gesellschaftliche Selektion'? In einer relativ stabilen Gesellschaft (oder Klasse) mit einem typischen Gesellschafts-Charakter wird es immer abweichende Charaktere geben, die keinen Erfolg im Leben haben, die den herkömmlichen Bedingungen völlig unangepaßt sind. Es entwickeln sich aber im Prozeß der sozioökonomischen Veränderung neue ökonomische Tendenzen, an die der traditionelle Charakter nicht gut angepaßt ist, während ein bestimmter, bisher abweichender Charaktertyp sich jetzt die neuen Bedingungen optimal zunutze machen kann. Die Folge ist, daß die früheren 'Abweichler' jetzt zu den Erfolgreichsten und zu den Führern ihrer Gesellschaft oder Klasse werden. Sie erwerben die Macht, Gesetze, Erziehungssysteme und Einrichtungen so zu verändern, daß sie die Entwicklung der neuen Tendenzen fördern und die Charakterbildung der nachfolgenden Generation beeinflussen. Daher stellt die Charakterstruktur den selektiven Faktor dar, der zur erfolgreichen Anpassung eines Teiles der Bevölkerung und zum gesellschaftlichen Abstieg und zur Schwächung eines anderen führt. Der 'überlegene' Teil hat den Vorteil, reicher, gesünder und besser ausgebildet zu sein, während für den 'abgedrängten' Teil das Gegenteil zutrifft“. (Fromm & Maccoby 1970, S. 478)

Nach Fromm wird der Sozialcharakter nur indirekt durch die ökonomischen Bedingungen determiniert. Die unmittelbare Formung des Sozialcharakters entsteht durch die gesellschaftlichen Institutionen – und hier allen voran Erziehungssystem und Rechtssystem – welche still auf die sekundäre – und über den Einfluss auf die Eltern auch auf die primäre – Sozialisation wirken. Diese Institutionen wiederum sind allerdings geronnener Ausdruck bestimmter Werthaltungen, eines bestimmten „Geistes“ der Herrschenden. Ich konnte bereits herausarbeiten, dass Fromm hier Webers Idee, dass in Krisenzeiten „charismatische“ Führungspersönlichkeiten durch ihre persönliche Wirkung an die Führungspositionen gelangen und von hier aus ihr Charisma „verstetigen“, indem sie es in Gesetzesformen gießen und somit „charismatische Herrschaft“ in „legale Herrschaft“ transformieren, aufgreift. Fromm bleibt allerdings hier deshalb im marxistischen Theorierahmen, da er den Erfolg im „Ideenwettbewerb“ dadurch determiniert sieht, ob die Ideen zu den objektiv gegebenen ökonomischen Bedingungen passen. Die durch die Institutionen bewirkte veränderte Art der Sozialisation wirkt sich auf eine Änderung



der Lebenstätigkeit der Bevölkerung in der Wirtschaft aus und verändert so wiederum die ökonomische Basis, was zu neuen dialektischen Bewegungen führt. Der Einfluss der Institution des Gesetzes auf die Entstehung des Sozialcharakters stellt sich also als ein zentrales Weberianisches Theorieelement in der Theorie der Strafjustiz heraus.

Bei genauerer Betrachtung stellt sich sogar heraus, dass dieses Weberianische Theorieelement bereits in Fromms Dissertation (1989b [1922]), also in seiner 1. Werkphase vorhanden ist. Hier stellt Fromm fest, dass die Ursache für die Kohärenz der Gruppe jüdischer Menschen in der Diaspora das jüdische Gesetz ist. Fromms Arbeiten zur Strafjustiz bilden also einen Ausgangspunkt zur Untersuchung seiner bisher noch weitgehend unbeforschten 1. Werkphase. Fromm bezieht sich in der Dissertation bereits als Hauptreferenz auf Max Webers Religionssoziologie und betrachtet hier bereits die Veränderungen in den religiösen Ideen und in Folge dessen auch im Gesetz als Reaktionen auf Veränderungen im Wirtschaftsgeschehen, auch findet sich hier bereits eine kapitalismuskritische Haltung Fromms. Elemente des späteren Fromm sind hier bereits zu erkennen. Eine erschöpfende Erörterung von Fromms 1. Werkphase steht noch aus und kann im Rahmen vorliegender nicht geleistet werden, allerdings lässt sich gerade in Bezug auf Fromms Theorie der Strafjustiz eine zentrale Differenz nachzeichnen: In seiner Dissertation zeichnet Fromm das letztlich unreflektierte Praktizieren des jüdischen Gesetzes als etwas Bewahrenswertes nach, da es die Voraussetzung für eine lebendige religiöse Erfahrung sei, und sieht in der Abkehr hiervon ein Unterwerfen unter das Diktat der Zweckrationalität. Dieser Subtext der Theorie hat sich in Fromms Theorie der Strafjustiz, sowie seiner gesamten 2. Werkphase, diametral geändert. Auch die Beschäftigung mit religiösen Inhalten findet sich in der 2. Werkphase nicht mehr. Religion bleibt zwar ein Thema, allerdings in einer ausschließlich soziologischen Betrachtungsweise unter marxistisch-religionskritischer Prägung. Auch das Konzept des Diktates Zweckrationalität weicht dem Konzept der Entfremdung. 1922 hatte Fromm demgegenüber noch eine ablehnende Haltung gegenüber Karl Marx und der sozialistischen Idee (1922a). Fromms Gesellschaftskritik hatte statt dessen einen konservativen Einschlag Weberianischer Prägung. Eine Position, die in der 2. Werkphase verschwindet, in der 3. Werkphase allerdings wieder zum Vorschein kommt, in welcher Fromm sich auch wieder mit religiösen Erlebnisinhalten und ethischen Fragen beschäftigt. Ich habe diesbezüglich nachzuzeichnen versucht (Gallistl 2014), dass diese Änderung in Fromms Haltung nichts mit einer willkürlichen Vermischung von religiösen und soziologischen Fragestellungen zu tun hat, sondern Ausdruck einer paradigmatischen Ausrichtung an bzw. – wie sich bei genauerer Betrachtung von Fromms Dissertation herausstellt – Rückbesinnung auf Max Weber ist, dessen Theorieparadigma eine ganz andere Auseinandersetzung mit religiösen Inhalten und persönlichen Werthaltungen erlaubt und diesen auch eine andere Bedeutung im gesellschaftlichen Entwicklungsprozess beimisst als das Paradigma von Marx.

Unter Berücksichtigung dieser Fokusverschiebung lässt sich zwischen Fromms Theorie der Strafjustiz und dem späten Fromm eine Kohärenz der Position, wenn auch unter geänderter Interventionsrichtung, nachvollziehen:

„Jahrhundertlang haben Könige, Priester, Feudalherren, Industrielle und Eltern darauf bestanden, dass *Gehorsam eine Tugend und Ungehorsam ein Laster sei*. Ich möchte hier einen anderen Standpunkt vertreten und dem entgegenhalten: *Die Menschheitsgeschichte*



begann mit einem Akt des Ungehorsams, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie mit einem Akt des Gehorsams ihr Ende finden wird.“ (Fromm 1963d, S. 367)

4. Heutige Bedeutung

a) Kriminalität aus Sicht von Fromms weiterer Theorieentwicklung

Die Theorie Fromms zur Strafjustiz bleibt soweit ein Fragment seiner Theorieentwicklung, das er später nicht mehr weiterführt. Die Frage nach der heutigen Bedeutung ist nicht ganz unabhängig von Fromms weiterer Theorieentwicklung zu beantworten, insofern diese eine Reaktion auf neue gesellschaftliche Entwicklungen war, in denen er einen Übergang vom autoritären zum konformistischen- bzw. am Marketing orientierten Charakter konstatierte.

Rainer Funk hat (in diesem Band) den Kontext des Verbrechers in der heutigen Gesellschaft treffend als verschiedenartig gegenüber Fromms damaliger Lebenswelt charakterisiert. Im Anschluss hieran ließe sich der Wandel der figurativen Einbettung von Verbrechen und Strafjustiz wie folgt beschreiben: In einer autoritären Gesellschaft stellte der Rechtsbruch einen Angriff auf den Anspruch der Herrschenden dar, der Verbrecher war demzufolge ein böses und unterwerfendes Objekt; Verbrechen stand hier einem dogmatischen Konzept sündhafter Schuld noch sehr nah. Diese besondere Aufladung lässt sich meiner Meinung nach dadurch erklären, dass unter soziologischer Perspektive das Verbrechen eine Infragestellung der autoritären Erwartung unreflektierter Regeltreue darstellte, auf der die gesellschaftliche Struktur basierte.

In der modernen wettbewerbsorientierten Gesellschaft hingegen stellt der Verbrecher den „Spielverderber“ dar und wird als „Verlierer“ (ebd.) gelabelt, der im Wettbewerb nicht mithalten kann und sich den Mitbewerbern gegenüber daher „unfair“ verhält. Verbrechen erhält demzufolge nicht mehr so sehr den Charakter von Schuld, sondern mehr den von Scham. Soziologisch stellt Verbrechen nun eher eine Gefahr für die gesellschaftliche Struktur dar, weil es eine Infragestellung mehrerer systemtragender Grundannahmen wettbewerbsorientierter Gesellschaften darstellt, etwa, dass die dem Einzelnen auferlegten Wettbewerbsregeln für alle Wettbewerber und Marktseiten gleichermaßen gelten würden, dass sich alle Marktteilnehmer „fair“ Verhalten würden oder dass die Markt- und Gesetzesstruktur zu fairen und gerechten – die eigenen Leistungen widerspiegelnden – Verteilungen führe. Der staatliche Umgang mit dem Verbrecher hat in diesem Kontext nicht mehr so sehr die Demonstration absoluter Macht der Herrschenden zum Ziel, sondern soll die Fairness und soziale Orientierung der bestehenden Ordnung demonstrieren.

Fromms Theorie der Strafjustiz in den 1930er Jahren ist vor dem Hintergrund autoritärer Herrschaftsansprüche formuliert, die in dieser Form heute nur noch wenig beizutragen hat. Unter der Perspektive des oben dargelegten dialektischen kommunikations- bzw. kontrasttheoretischen Elemente seiner späteren Bezogenheitstheorie sieht dies allerdings anders aus. Ein interessanter Ansatzpunkt für Fromms spätere Theorie scheint mir die angelegte Implikation zu sein, dass, wenn die Strafjustiz in ihrer Funktion gar nichts mit Verbrechensbekämpfung zu tun hat, sondern als Sozialisationsinstrument dient, die bestehende Gesellschaft Verbrechen nicht nur nicht verhindert, sondern dieses gar zu diesem Zwecke erstmal produzieren muss.



Eine frühe Ausformulierung der psychoanalytischen Theorie der Strafjustiz, die wohl nicht ganz zufällig in Übereinstimmung mit Fromms späterer Theorie liegt, findet sich 1931 bei Bernfeld, der für seine frühen Arbeiten der paradigmatische Ideengeber war. Bernfeld sieht eine der wesentlichen sozialen Ursachen des Verbrechen in der „Tantalussituation“ mit der er „das Schicksal eines sehr großen Teils der heutigen Menschheit bezeichne[t], der seine vitalen oralen Bedürfnisse sehr ungenügend befriedigen kann, während sein Nachbar keinerlei Entbehrungen zu erleiden hat“ (Bernfeld 1931, S.262). Zugleich wird durch „Schule, Presse, Kino [...] Industrie und Handel dafür gesorgt, daß die Kultur der herrschenden Schicht allgemein bekannt und anreizend wird“ (ebd., S. 264). Die marktliberale Suggestion der allgemeinen Erreichbarkeit bei entsprechender Anstrengung bzw. „Anpassung“ ist dabei für eine bestimmte Wirtschaftsstruktur systemnotwendig, widerspricht allerdings der – durch eben jene Wirtschaftsstruktur bedingten – Lebensrealität breiter Bevölkerungsgruppen (ebd., S. 264 f.). Dies baut sozial eine Triebspannung auf, die sich im Verbrechen entladen kann, oder in die psychische Dekompensation führt:

„Menschen, die andauernd die Befriedigung ihrer vitalen und insbesondere oralen Bedürfnisse entbehren müssen, ohne diese Entbehrung als eine absolut notwendige und allen Menschen gleich auferlegte zu erleben, entwickeln eine Reihe von Charakterzügen, die der Psychoanalyse als Symptome oraler Libidostruktur oder auch als neurotische und depressive Mechanismen bekannt sind.“ (ebd., S. 266)

b) Von der Analyse individueller zur Analyse kollektiver Abweichung

Die Theorie der strukturellen Erzeugung von Leiden durch Erleben kommunikativer Widersprüche liegt in den (direkt oder indirekt) an Fromm anschließenden Zeitdiagnosen bereits aktualisiert vor. Der bereits bei Bernfeld angelegte strukturelle Widerspruch wirkt in der heutigen Zeit noch verstärkt. Einerseits suggeriert die gegenwärtige Kultur, aufbauend auf den neuen Medien, sofortige Verfügbarkeit sämtlicher Befriedigungen per Mausklick. Dieser Entgrenzung der Bedürfnisse steht andererseits die durch die gleiche mediale Entwicklung geförderte Entgrenzung der existenziellen Arbeitsverhältnisse diametral gegenüber: Es „wird mit aller Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, dass der Arbeitstag nicht mehr acht sondern 24 Stunden hat und dass der beginnende grippale Infekt kein Grund ist, die Arbeit früher zu beenden oder gar liegen zu lassen“ und: „[w]er heute ins Berufsleben eintritt, muss mit mehreren Berufswechseln sowie mit einem Wechsel des Arbeitgebers bzw. des „Projektes“ in immer kürzer werdenden Abständen rechnen, ebenso wie mit Phasen der Arbeitslosigkeit“ (Funk 2011, S. 53). Gilt dies schon für den akademischen Bereich, stellt sich diese Situation in nicht-akademischen Berufen noch verschärft dar: Die Lebensrealität der neuen Klasse des „Dienstleistungsproletariats“ ist dabei durch reale Abstiegsgefahr trotz steigender Arbeitsbelastung ohne gesellschaftliche Anerkennung gekennzeichnet (Bude 2015). Zunehmende illusionäre Bedürfnisbefriedigung tritt in verstärkten Kontrast zu real zunehmender Deprivation, „Entgrenzungserfordernisse und Entgrenzungsangebote“ (Funk 2011, S.151) nehmen eine gegenläufige Entwicklung. Diese strukturell bedingte Veränderung der psychischen Lebensrealität wird von Jörg Frommer im Rückgriff auf Weber und Sennett wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Genauso wie der Mensch im entwickelten Industriezeitalter gezwungen war, sich in seiner Erwerbstätigkeit dem *eisernen Käfig* der Rationalität zu unterwerfen, so ist der



Mensch der späten Moderne im *gläsernen Käfig* der Entäußerung seiner Intimität gefangen, wo alles zur Verfügung stehen scheint und doch nichts erreichbar ist.“ (Frommer 2008, S. 50)

Von diesem Punkt aus ließe sich nun eine Aktualisierung der Theorie der Strafjustiz und eine aktualisierte sozio-psychologische Erklärung individuell verübter Rechtsbrüche konstruieren. Sich auf diesen Bereich zu verengen, scheint mir allerdings insofern anachronistisch, als bei genauerer Betrachtung bereits Fromm für die skizzierten Zeitdiagnosen eine konkrete paradigmatische Ausarbeitung in *Die Furcht vor der Freiheit* (1941a) gibt, die sich auch als inhaltliche Weiterentwicklung der Arbeiten zur Strafjustiz fassen lässt. Der Untersuchungsgegenstand verschiebt sich dort von der individuellen Abweichung zur kollektiven Abweichung, also zu einer Anomietheorie: Fromm verortet dabei die Entstehung autoritärer Strebungen in scheinbar paradoxer Weise in Zeiten gesellschaftlichen Fortschritts. Seine verstehensorientierte soziologische Analyse der Entstehung der protestantischen Ethik zeigt dann allerdings, dass die autoritären Strebungen notwendige Folge einer durch Widersprüche gekennzeichneten Figuration waren, in der sich das Kleinbürgertum im ausgehenden Mittelalter befand: Den sich abzeichnenden Hoffnungen auf materielle Wohlstandsteigerungen durch den sich anbahnenden Kapitalismus stand in der Realität die durch den ökonomischen Strukturwandel bedingte Gefahr ökonomischen Niedergangs bis hin zur Existenzgefährdung gegenüber. Die in diesem Kontext erwachsende Furcht vor der Freiheit und die hieran anschließende Flucht in eine autoritäre, arbeitswütige, sicherheitsbezogene, asketische und weltflüchtige Ideenlehre zeichnet sich als individuelle Irrationalität bzw. Illusion ab, gibt sich allerdings unter kollektiver Betrachtungsweise als eine rationale und notwendige Anpassung an einen destruktiven Wandel gesellschaftlicher Lebenslagen für bestimmte soziale bzw. wirtschaftliche Gruppierungen zu erkennen (Gallistl 2014).

Die konzeptionelle Idee in der Theorie der Strafjustiz, nämlich dass aggressive und „unrechtmäßige“ Handlungen gesellschaftlich erzeugt und von der individuellen Psychodynamik her lediglich Reaktion auf das Erlebnis bereits stattfindenden „Unrechts“ sind, findet also ihre Vollendung in Fromms soziologischer Haupttheorie.

In der Grundidee einer Gesellschaftsdynamik, die durch die systematische Verletzung wiederum systematisch erzeugter Geltungsansprüche angetrieben wird, steht Fromms Theorie somit letztlich der modernen Frankfurter Schule mit ihrem Leitbegriff der „Paradoxie“ (Honneth 2002 S. 9) und hier insbesondere Honneths Anerkennungs- und Gerechtigkeitstheorie (Honneth 2003) wieder sehr nahe und kann über ihre Anschlussfähigkeit hinaus thematisch bei heutigen Fragen kollektiver Abweichung wie Terrorismus und neuen rechten Bewegungen eine substanzielle Bereicherung sein.

5. Fazit und Ausblick

Der Ursprung von Fromms Theorie der Strafjustiz hat sich als eine Anwendung des „Bernfeldschen Paradigmas“ auf die psychoanalytische Arbeit von Alexander und Staub erwiesen. Die Aufstellung dieser Kombination kann dabei als die Geburtsstunde von Fromms allgemeiner Theorie des Sozialcharakters, sowie der speziellen Theorie des autoritären Charakters gelten. In der Frage nach der Praxis offenbart Fromm unter dem Deckmantel von psychoanalytischen



Reformvorschlägen seine Anhängerschaft zur Marxistischen Revolutionstheorie Leninistischer Prägung. Dieses Paradigma hatte über seine unmittelbare Fortführung durch Herbert Marcuse indirekt erhebliche Auswirkungen auf die 68er Bewegung und somit auf den heutigen Zeitgeist. Fromm selber wendet sich unter dem Eindruck der Frühschriften von Marx vom orthodox-revolutionären Paradigma ab und entwickelt eine Theorie des Individuums, welches an gesellschaftlich erzeugten kommunikativen Widersprüchen leidet. Während er in seinen Arbeiten zur Strafjustiz noch die Frage individueller Abweichung behandelt, wird er in seinem Hauptwerk unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Aufstiegs den Analysefokus auf die Fragen kollektiver Abweichung wechseln. In dieser Hinsicht sind Fromms Arbeiten zur Strafjustiz inhaltlich ein Fragment geblieben. Ist man an konkreten Empfehlungen für die Praxis des modernen Strafvollzuges interessiert, muss man sie notwendiger Weise als unnützlich kategorisieren bzw. mit ihnen in Widerspruch geraten, da sie von ihrer paradigmatischen Intention her bereits eine solche Art des Erkenntnisinteresses als problematisch herausstellen wollen. Aus soziologischer Perspektive jedoch sind Fromms Arbeiten zur Strafjustiz Ausgangspunkt seiner Theorieentwicklung und seiner Beschäftigung mit Fragen von Aggression, Destruktion, Pathologie und Normalität. Ihre Rezeption macht nicht nur den späten Marcuse verständlicher. Das Vorhandensein zentraler Theorieelemente in diesen frühen Arbeiten Fromms erlaubt eine Kontrastierung mit seiner späteren ausgearbeiteten Theorie und kann die Bedeutung der Frühschriften von Marx für Fromms spätere Theorieentwicklung und seine Abwendung von der Triebtheorie deutlich machen. Bei genauerer Betrachtung zeigen die Arbeiten zur Strafjustiz auch Elemente von Max Webers Herrschaftstheorie und offenbaren hierin auch eine thematische Nähe zu Fromms noch weitgehend unerforschter Dissertation von 1922 über das Jüdische Gesetz. Ein erster Betrachtungsversuch stützt meine bereits früher geäußerte Hypothese, dass, neben Marx und Freud, Max Weber als dritte zentrale Quelle für Fromms Theoriebildung bisher zu wenig Beachtung gefunden hat.

Da Fromm im Zuge seiner Theorieentwicklung seine Arbeiten zur Strafjustiz nicht mit-revidiert, bedarf es für eine auf heutige westliche Gesellschaften bezogene aktuelle Analyse der Strafjustiz im Frommschen Sinne zuvor einer noch genauer vorzunehmenden theoretischen Aktualisierung. Ausgangspunkt hierfür können die im vorliegenden Artikel im Anschluss an Funk angerissenen Funktionswandlungen der Strafjustiz im Übergang von autoritären zu wettbewerbsorientierten Gesellschaften und die mit ihnen korrespondierenden Wandlungen der dominanten Sozialcharakterorientierungen sein. Nicht unberücksichtigt bleiben kann bei solch einem Unterfangen Foucaults „Überwachen und Strafen“, wobei wiederum ein indirekter Einfluss von Fromm hierauf über „Punishment and Social Structure“ von Rusche und Kirchheimer zu prüfen wäre (Anderson 2000). Eine Re-Lektüre der Freudschen Strafrechtstheoretiker Alexander und Staub wäre in diesem Kontext ebenso zu überlegen wie der Einbezug aktuellen empirischen Materials. Als Ansatzpunkte für letzteres bietet sich die Analyse „institutioneller Fehlleistungen“ an, wie richterliche und gutachterliche Fehlbeurteilung im Zusammenhang mit Entschädigung politischer Haft in der DDR einerseits (Frommer et al. 2017), Umgang mit Betroffenen von heutigen Justizirrtümern andererseits (Hoffmann & Leuschner 2017).

An diesem Punkt wird über die Einzelbefunde hinaus auf einer übergeordneten methodischen Ebene die Aktualität der Arbeiten Fromms zur Strafjustiz deutlich: In ihnen ist bereits Fromms kennzeichnendes methodisches Paradigma voll entwickelt, in welchem er in einer bis heute



standardsetzenden transdisziplinären Art und Weise die Fächergrenzen von Soziologie, Psychologie und klinischer Psychopathologie – unter Hinzuziehung empirischen Materials – aufhebt.

Literatur

- Alexander, F. & Staub, H. (1929). *Der Verbrecher und sein Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen*. In T. Moser (Hg.), *Psychoanalyse und Justiz* (S. 225-433). Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1974.
- Anderson, K. (2000). Erich Fromm and the Frankfurt School Critique of Criminal Justice. In K. Anderson & R. Quinney (Hg.), *Erich Fromm and the Critical Criminology. Beyond the Punitive Society* (S. 83-119). Urbana: University of Illinois Press.
- Bernfeld, S. (1925). *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2012.
- (1931). Die Tantalussituation. Bemerkungen zum „kriminellen Über-Ich“. In *Imago* 17 (2), 252-267.
- Bude, H. (2015). Die Koalition der Angst. In F.A.Z., 17.09.2015. Online: <http://www.faz.net/aktuell/politik/denk-ich-an-deutschland-1/wenn-systemkritik-proletariat-und-mittelstand-eint-13797245.html>
- Gallistl, A. (2012). *Die gesellschaftliche Bedingtheit der Psyche bei Erich Fromm*. Diplomarbeit Volkswirtschaftslehre Universität Trier.
- (2014). *Erich Fromms Studie 'Social Character in a Mexican Village'. Einordnung, Analyse und Diskussion von Fromms Versuch der Empirisierung seiner theoretischen Konzeption und der Erprobung einer neuen empirischen Methodik*. Masterarbeit Psychologie Universität Trier. Online: <http://www.fromm-gesellschaft.eu/index.php/de/publikationen-blog/buecher/411-gallistl>
- Fetscher, I. (1968). *Von Marx zur Sowjetideologie*. Frankfurt a. M.: Moritz Diesterweg.
- Fromm, E. (1999). *Gesamtausgabe in 12 Bänden* [GA]. Herausgegeben von Rainer Funk. Stuttgart: DVA.
- (1922a). Ein Prinzipielles Wort zur Erziehungsfrage. *Jüdische Rundschau* 103/104. Online: <https://fromm-gesellschaft.eu/images/pdf-Dateien/1922a-deu.pdf>
- (1930b). Der Staat als Erzieher. Zur Psychologie der Strafjustiz. In *GA 1* (S. 7-10).
- (1930d). Ödipus in Innsbruck. Zum Halsmann-Prozess. In *GA 8* (S. 133-136).
- (1931a). Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft. In *GA 1* (S. 11-30).
- (1931b). Politik und Psychoanalyse. In *GA 1* (S. 31-36).
- (1941a). *Die Furcht vor der Freiheit* (Escape from Freedom). In *GA 1* (S. 217-392).
- (1963d). Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem (Disobedience as a Psychological and Moral Problem). In *GA 9* (S. 367-373).
- (1973a). *Anatomie der menschlichen Destruktivität* (The Anatomy of Human Destructiveness). In *GA 7*.
- (1989b). *Das Jüdische Gesetz. Zur Soziologie des Diaspora-Judentums*. In *GA 12* (S. 19-126).
- (1992e). Die Determiniertheit der psychischen Struktur durch die Gesellschaft. Zur Methode und Aufgabe einer Analytischen Sozialpsychologie. In *GA 11* (S. 131-175).
- Fromm, E. & Maccoby, M. (1970). *Psychoanalytische Charakterologie in Theorie und Praxis. Der Gesellschafts-Charakter eines mexikanischen Dorfes* (Social Character in a Mexican Village. A Sociopschoanalytic Study). In *GA 3* (S. 231-540).
- Frommer, J. (2008). Vom eisernen zum gläsernen Gehäuse – Risiken persönlicher Identitätsentwicklung im Zeitalter der Globalisierung. In M. Franz & J. Frommer, *Medizin und Beziehung* (S. 29-55). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Frommer, J., Gallistl, A., Regner, F. & Lison, S. (2017). „Nach den Haftunterlagen war das Verhalten der Klägerin problemlos ...“ Rückendeckung für die Diskreditierung von DDR-Unrechtsopfern durch richterliche Fehlbeurteilung in Sachsen-Anhalt: Ein Fallbericht. *Trauma & Gewalt*, 11 (2), 130-144.
- Funk, R. (2011). *Der entgrenzte Mensch. Warum ein Leben ohne Grenzen nicht frei, sondern abhängig macht*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Hoffmann, A. & Leuschner, F. (2017). *Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Honneth, A. (Hg.) (2002). *Befreiung aus der Mündigkeit. Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus*. Frankfurt a. M.: Campus.
- (2003). Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In N. Fraser & A. Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse* (S. 129-225). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Marcuse, H. (1958). *Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus* (Soviet Marxism: A Critical Analysis). Neu-wied: Hermann Luchterhand, 1964.



Property of the Erich Fromm Document Center. For personal use only. Citation or publication of material prohibited without express written permission of the copyright holder.

Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke. Veröffentlichungen – auch von Teilen – bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Rechteinhabers.

- (1965). Repressive Toleranz (Repressive Tolerance). In R.P. Wolff, B. Moore & H. Marcuse, *Kritik der reinen Toleranz* (Critique of Pure Tolerance) (S. 91-128). Frankfurt a.M. Suhrkamp 1968.
- Marx, K. (1844). *Ökonomisch-Philosophische Manuskripte*. In E. Fromm, *Das Menschenbild bei Marx* (Marx's Concept of Man) (S. 83-168). Frankfurt a.M.: Ullstein 1982.
- Schröter, M. (2015). Neue Details über die psychoanalytische Ausbildung von Erich Fromm (und Frieda Fromm-Reichmann). In *Fromm Forum* 19, 112-115.